

RS Lvwg 2020/12/2 LVwG-AV-1022/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.12.2020

Norm

NAG 2005 §8 Abs1 Z2

NAG 2005 §11 Abs2

NAG 2005 §11 Abs5

NAG 2005 §46 Abs1 Z2

IPRG §6

IPRG §16 Abs2

Rechtssatz

Die Vorbehaltsklausel des § 6 IPR-Gesetz ist eine systemwidrige Ausnahme, sodass allgemein sparsamer Gebrauch dieser Bestimmung gefordert wird. Eine schlichte Unbilligkeit eines Ergebnisses rechtfertigt ebenso wenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften die Anwendung der Vorbehaltsklausel. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein.

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus; Eheschließung; Grundwertungen; Familienangehöriger; ortsübliche Unterkunft; Familienrichtsatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1022.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at